

Schnuppervorlesung

Strafrecht

Prof. Dr. Christian Jäger



Teil 1: Allgemeines zum Deliktsaufbau



Teil 1: Allgemeines zum Deliktsaufbau

I. <u>Tatbestandsmäßigkeit</u>

II. Rechtswidrigkeit

Prüfung des Vorliegens von Rechtfertigungsgründen,

z. B. Notwehr gemäß § 32 StGB

III. Schuld

Prüfung des Vorliegens von Entschuldigungsgründen,

z. B. entschuldigender Notstand gemäß § 35 StGB



Teil 2: Tatbestandsmäßigkeit



Teil 2: Tatbestandsmäßigkeit

§ 211 StGB Mord

- (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Mörder ist, wer
 - aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
 - heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
 - um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.



Teil 2: Tatbestandsmäßigkeit

§ 212 StGB Totschlag

- (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 222 StGB Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Teil 3: Kausalität & Objektive Zurechnung



Teil 3: Kausalität & Objektive Zurechnung

A. Die Zurechnung eines Erfolges zur Person des Täters

Bei sog. Erfolgsdelikten, bei denen das Gesetz die Strafe an die Herbeiführung eines von der Handlung grundsätzlich trennbaren Außenwelterfolges knüpft stellt sich die Frage, wann dem Täter der Erfolg (d. h. die Rechtsgutsbeeinträchtigung) als sein Werk zuzurechnen ist.



Teil 3: Kausalität & Objektive Zurechnung

I. <u>Die faktische Zurechnung zwischen Täterhandlung und Erfolg)</u>

= Kausalität

Rechtsprechung und Lehre bestimmen die Kausalbeziehung überwiegend nach der sog. Äquivalenztheorie.

Danach ist die Handlung des Täters dann für den Erfolg kausal, wenn diese Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiele.



Teil 3: Kausalität & Objektive Zurechnung

Die Handlung muss also *conditio sine qua non* sein, wobei alle Bedingungen als gleichwertig angesehen werden (daher der Name Äquivalenztheorie; der Anstifter zu einem Mord ist also ebenso kausal für den Mord wie der Vater als Erzeuger des Mörders).

Beispiel: A sticht 10-mal auf sein Opfer ein. Das Opfer stirbt, aber welcher Stich genau den Tod verursacht hat, bleibt ungeklärt.

Auch hier kann die Kausalität der Handlung des A bejaht werden, auch wenn die Ursache über eine Zuordnung zur Person des A hinaus nicht weiter spezifiziert werden kann.



Abgesehen von diesen Einzelfragen wirft die Äquivalenztheorie jedoch allgemeine Probleme auf, die sie zu einem umstrittenen Instrument der Kausalitätsfeststellung machen:

Problem 1: Die Formel vom Hinwegdenken "setzt voraus, was durch sie erst ermittelt werden soll":

Beispiel: Wenn man wissen will, ob Contergan Schäden verursacht hat, nützt es nichts, wenn man die Verabreichung des Mittels hinweg denkt, es sei denn, man weiß bereits, dass es sie verursacht hat.

Problem 2: Die Äquivalenztheorie führt zu einem *regressus ad infinitum*, d. h. zu einem Rückgriff bis ins Unendliche, weil von ihr auch Bedingungen erfasst werden, die für den Erfolg rechtlich offensichtlich irrelevant sind.



Problem 3: Fälle, in denen ein hypothetischer Kausalverlauf ebenfalls zum Tode geführt hätte, sind nach der Äquivalenztheorie ebenfalls problematisch.

Beispiel: B soll hingerichtet werden. Gerade als das Erschießungskommando schießen will, tötet A den B durch einen Schuss ins Herz.

Hier wäre der Tod auch ohne die Handlung des A eingetreten und sogar möglicherweise auch durch einen Herzschuss.

Diesem Problem ist nur auszuweichen, indem man den konkreten Erfolg noch enger fasst oder indem man, wie es die h. M. tut, darauf hinweist, dass hypothetische Kausalverläufe bei der Bestimmung der Kausalität keine Rolle spielen.



Teil 3: Kausalität & Objektive Zurechnung

Gut lösbar ist mit Äquivalenztheorie aber die Fallgruppe der sog.

"überholenden Kausalität"

Beispiel: B verabreicht dem C ein tödliches Gift, das diesen in einer Stunde töten wird. Zuvor kommt aber A und erschießt den C.

Lösung:

Hier ist die von B gesetzte Ursache (Vergiftung des C) für den Tod des C nicht kausal geworden, weil A den ersten, durch B ausgelösten Kausalverlauf überholt hat.

Anders ist es, wenn B den C, nachdem er ihn überfahren hat, auf der Straße liegen lässt und anschließend der A mit seinem Auto daherkommt und noch mal über den auf der Straße liegenden C fährt. Dann ist auch B selbstverständlich für den konkreten Tod des C kausal geworden, denn er hat den C durch das Anfahren derart auf die Straße geschleudert, dass dieser erst in der konkreten Weise durch den nachfolgenden A überfahren werden konnte.



II. Rechtlicher Zusammenhang zwischen Täterhandlung und Erfolg

= Objektive Zurechnung

Da die Kausalitätserwägungen oftmals zu viele Aspekte berücksichtigen, die strafrechtlich jedoch nicht relevant sind, nimmt die Rechtsprechung und die Literatur einige Einschränkungen über die sog. **objektive Zurechnung** vor:

1. Risikoverringerung

Danach ist ein Erfolg dann nicht zurechenbar, wenn ein Verhalten zu einer Abschwächung oder zeitlichen Hinausschiebung führt.

Beispiel: A will B mit voller Wucht ins Gesicht schlagen, um ihm das Nasenbein zu brechen. C lenkt den Schlag ab, sodass B nur eine harmlose Schürfwunde an der Wange davonträgt.



2. Fehlen rechtlicher Relevanz

Eine Zurechnung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Täter eine rechtlich irrelevante Gefahr schafft.

Beispiel 1: A schickt den B auf eine Flugreise nach Florida in der Hoffnung, der B werde dort erschossen. Tatsächlich geschieht das.

Beispiel 2: A überredet den B zum Spazierengehen, obwohl – wie A weiß – ein Gewitter aufzieht. Wie von A erhofft, wird B tödlich von einem Blitz getroffen.



3. Erfolge außerhalb des Schutzbereichs der Norm

Beispiel 1: A und B fahren in der Nacht auf unbeleuchteten Fahrrädern. Der vorausfahrende A stößt mit dem C zusammen, der eine letale Hirnquetschung erleidet. Wäre das Fahrrad des hinter A fahrenden B ordnungsgemäß beleuchtet gewesen, so hätte B den A so ausgeleuchtet, dass der entgegen kommende C den A erkannt hätte. Ist der Tod des C dem B zuzurechnen?

Lösung: Nach h. M. ist hier die Zurechnung zu verneinen, da die Beleuchtungspflicht nur dazu dient, auf sich selbst aufmerksam zu machen, nicht aber auf andere, sodass die Verhinderung der hier zu verzeichnenden Erfolgsbewirkung außerhalb des

Schutzzwecks der Sorgfaltsnorm (Beleuchtungspflicht!) liegt.



Teil 3: Kausalität & Objektive Zurechnung

Beispiel 2: A fährt zwar ordnungsgemäß, hat aber keinen Führerschein und fährt den ihm vor den Wagen springenden Rentner R tot.

Lösung:

Der Schutzbereich der Norm (Führerscheinpflicht!) erstreckt sich nicht auf die Verhinderung der hier vorliegenden Todesverursachung, da die Fahrerlaubnis lediglich sicherstellen soll, dass der Verkehrsteilnehmer sich ordnungsgemäß im Straßenverkehr bewegen kann. A ist daher nicht nach § 222 StGB strafbar, sondern nur nach § 21 I StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis).



Teil 3: Kausalität & Objektive Zurechnung

Beispiel 3: A fährt in einer Ortschaft mit überhöhter Geschwindigkeit durch die X-Straße (was später durch ein Radarfoto nachgewiesen werden kann). In der Y-Straße fährt er wieder ordnungsgemäß 50 km/h, überfährt dort aber das kleine Mädchen M, das ihm plötzlich vor den Wagen springt. In der konkreten Situation hätte mit 50 km/h niemand mehr rechtzeitig bremsen können. Kann dem A der Tod im Rahmen des § 222 StGB mit dem Argument zugerechnet werden, dass M die Straße schon längst überquert gehabt hätte, wenn A nicht in der X-Straße zu schnell gefahren wäre?



Teil 3: Kausalität & Objektive Zurechnung

Lösung: Hier käme zwar als Sorgfaltswidrigkeit das zu schnelle Fahren in der X-Straße durchaus in Betracht. Aber es fehlt der Pflichtwidrigkeitszusammenhang in Bezug auf den eingetretenen Erfolg, da sich dieser außerhalb des Schutzzwecks der Norm bewegt. Denn die Geschwindigkeitsvorschriften wollen nicht verhindern, dass sich ein Fahrer zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort befindet, sondern sie sollen gewährleisten, dass in einer konkret kritischen Situation rechtzeitig reagiert werden kann.



4. Rechtmäßiges Alternativverhalten

Beispiel: Der Lastwagenfahrer A überholt den Radfahrer B mit einem Seitenabstand von 0,75 m statt der vorgeschriebenen 1,50 m. B gerät unter den Lastzug und erleidet eine letale Hirnquetschung. Auch bei ordnungsgemäßem Abstand wäre der Unfall möglicherweise nicht zu vermeiden gewesen (BGHSt 11, 1).

Lösung: Bei Fahrlässigkeitsdelikten soll laut BGH nur dann der Zurechnungszusammenhang zu bejahen sein, wenn bei rechtmäßigem Alternativverhalten der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen wäre (Vermeidbarkeitstheorie). Ein solcher Pflichtwidrigkeitszusammenhang sei hier jedoch nicht mit der nötigen Sicherheit festzustellen.



Teil 3: Kausalität & Objektive Zurechnung

5. Sonderfall: Freiverantwortliche Selbstgefährdung

Da nach deutschem Recht die Teilnahme am Suizid, d. h. an der vorsätzlichen Selbsttötung straflos ist, kann die Mitwirkung an vorsätzlicher Selbstgefährdung ebenfalls nicht strafbar sein, sofern sich das bewusst eingegangene Risiko im Erfolg verwirklicht (Schutzzweck der Norm erfasst Selbstgefährdungen nicht mehr).



Teil 3: Kausalität & Objektive Zurechnung

Beispiel 1: A und B machen im angetrunkenen, aber voll zurechnungsfähigen Zustand eine Motorradwettfahrt, bei der B tödlich verunglückt (BGHSt 7, 112).

Lösung: Der BGH hat hier den A nach § 222 StGB verurteilt, weil der Erfolg vorhersehbar gewesen sei. Der BGH verkennt dabei aber, dass eine Fahrlässigkeitsbestrafung beim Erfolgsdelikt nicht nur Vorhersehbarkeit, sondern auch Zurechnung verlangt.



Teil 3: Kausalität & Objektive Zurechnung

Beispiel 2: Ein Klinikseelsorger begibt sich freiwillig in eine Quarantänestation für Pest-Verseuchte, wird angesteckt und stirbt (BGHSt 17, 359).

hoch

Lösung: Hier handelt der Klinikseelsorger auf eigenen Wunsch und ist

somit für seine Handlung auch selbst verantwortlich.



B. Abschlussfall zum Verständnis

A schlägt ihrem Ehemann B in Tötungsabsicht dreimal mit einer gusseisernen Bratpfanne auf den Kopf und entfernt sich anschließend. Danach schlägt ihre Tochter T mindestens noch einmal auf den Kopf des B ein. Später kommt die A zurück und schlägt noch einmal mit der Pfanne auf Bs Kopf ein. Welcher der Schläge zum Tod führte, lässt sich nicht mehr feststellen. Strafbarkeit von A und T nach § 212 StGB, wenn diese völlig unabhängig voneinander handelten?



§ 212 StGB Totschlag

- (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.



Lösung:

- A) Strafbarkeit der A
- I. Wegen vorsätzlicher Tötung gemäß § 212 I StGB
- 1. Objektiver Tatbestand
- a) Ist A für den eingetretenen Erfolg (Tod des B) kausal geworden?

Ja, denn ihre Handlung kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. Selbst wenn nämlich erst der Schlag der T den Tod bewirkt haben sollte, so ist auch dieser konkrete Erfolg durch die A bewirkt worden, weil sie die Voraussetzungen für das Handeln der T schuf.

b) War die Handlung objektiv zurechenbar?

Die rechtliche Haftung für einen Erfolg wird immer vermittelt durch die Haftung für die Gefahr, auf der der Erfolg beruht. A muss also eine unerlaubte Gefahr für das Rechtsgut, Leben des B geschaffen oder erhöht haben, die sich im konkreten Erfolg realisiert hat. Gerade das lässt sich hier aber nicht mit Sicherheit nachweisen, weil zu As Gunsten zu unterstellen ist (in dubio pro reo), dass der Schlag der T den Tod des B bewirkt hat. Die Gefahr von drei Schlägen ist nicht die, dass man durch einen vierten Schlag eines Anderen stirbt.

II. Ergebnis

A ist nicht wegen vollendeter vorsätzlicher Tötung gemäß § 212 I StGB strafbar.



III. Wegen versuchter Tötung nach §§ 212, 22, 23 StGB

Sie handelte im Zeitpunkt des Schlages hinsichtlich der Tötung mit Tatentschluss und setzte nach ihrer Vorstellung auch unmittelbar zur Tat an.

IV. Ergebnis

A ist wegen versuchtem Todschlag gemäß §§ 212, 22, 23 StGB strafbar.



B. Strafbarkeit der T

- I. Wegen vorsätzlicher Tötung nach § 212 StGB.
- 1. Objektiver Tatbestand
- a) Ist Ts Handeln kausal für den Erfolg (Tod des B) geworden?

Die Ursächlichkeit von Ts Schlag lässt sich nicht sicher nachweisen. Auch zu ihren Gunsten (in dubio pro reo) ist davon auszugehen, dass bereits die ersten Schläge den Tod herbeigeführt haben, sodass der Erfolg auch bei Hinwegdenken der Handlung der T nicht entfiele.

Ergebnis: Mangels nachweisbarer Kausalität scheitert eine Bestrafung wegen vollendeter Tötung nach § 212 StGB auch bei T.

- II. Strafbarkeit jedenfalls wegen versuchter Tötung nach §§ 212, 22, 23 StGB
- III. Ergebnis

Auch T ist wegen versuchten Totschlag gemäß §§ 212, 22, 23 StGB strafbar



Teil 4: Der Rücktritt vom Versuch



§ 22 StGB Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

§ 23 StGB Strafbarkeit des Versuchs

- (1) [...]
- (2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1).
- (3)[...]

§ 24 Rücktritt

(1) ¹Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. ²Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) [...]



Teil 4: Der Rücktritt vom Versuch

Fallbeispiel:

Jäger J mag seinen Nachbarn N nicht, da er sich von ihm gestört fühlt. Er geht daher mit seiner mit sechs Patronen geladenen Pistole, die er rechtmäßig besitzt, am Grundstück des N vorbei. Dieser befindet sich gerade in seinem Garten. Als J den N sieht, schießt er fünfmal auf N. Obwohl J ein guter Schütze ist, gehen alle fünf Schüsse daneben. Obwohl die Pistole noch mit einer Kugel geladen ist, sieht J seine Fehlschüsse als Zeichen des Schicksals an und beschließt daraufhin, nicht mehr auf N zu schießen, dreht sich um und geht nach Hause.

Hat sich J wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212, 22, 23 StGB strafbar gemacht?



<u>Lösung:</u>

A. Versuchter Totschlag, §§ 212, 22 StGB

- I. Der Erfolg (Tod des N) ist nicht eingetreten.
- II. Der Versuch ist strafbar.
- III. Tatentschluss (=Vorsatz)
 J wollte N töten. Somit hatte er den vorbehaltlosen Tatentschluss zur Tötung des N.
- IV. Unmittelbares Ansetzen J müsste auch unmittelbar zur Tatausführung angesetzt haben. J hat bereits fünfmal geschossen. Somit hat J unmittelbar zur Tat angesetzt.
- V. J handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.



- VI. In Betracht kommt allerdings ein **strafbefreiender Rücktritt gem. § 24 Abs. 1 StGB**, da J nicht weiter auf N geschossen hat.
 - 1. In Betracht kommt eine Aufgabe der weiteren Tatausführung nach § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB.

Problem: Ist eine Aufgabe noch möglich?

a) Einzelaktstheorie

Nein, weil jeder Schuss einzeln zu betrachten ist. Es kann nicht mehr aufgegeben werden, was schon vollzogen ist (5 fehlgegangene Schüsse).

b) Gesamtbetrachtungstheorie

Ja, da alle Schüsse als Gesamtheit zu sehen sind.

Daher kann von Gesamtversuch zurückgetreten werden, indem der sechste Schuss unterlassen wird.



- Zwischenergebnis
 Nach herrschender Gesamtbetrachtung ist ein Rücktritt durch Aufgabe des 6. Schusses möglich (BGH).
- 2. Auch liegen autonome Motive für J vor, d. h. er hatte frei darüber entschieden, ob er noch einmal schießen sollte oder nicht. Daher handelte er bei Aufgabe der weiteren Tatausführung auch freiwillig.
- VII. Ergebnis: J ist vom versuchten Totschlag strafbefreiend zurückgetreten. Er ist daher straflos.

Hinweis: Da sein Waffenbesitz berechtigt war, scheidet auch eine Strafbarkeit nach dem WaffenG aus.